

S A T Z U N G

über die Benutzung von Hallen, Bürger- und Gemeinschaftshäuser der Stadt Pohlheim

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. 2005 I S. 54) und der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. 2001 I S. 438) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim in ihrer Sitzung vom 11.03.1996 folgende Satzung beschlossen, die durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 29. April 2005 mit der 4. Änderung folgende Fassung erhält:

§ 1

Bereitstellung

Die Stadt Pohlheim stellt die nachstehenden Hallen, Bürger- und Gemeinschaftshäuser als öffentliche Einrichtungen zur Förderung des öffentlichen Wohles und allgemeiner Benutzung zur Verfügung und betreibt diese:

Volkshalle, Stadtteil Watzenborn-Steinberg
Sport- und Kulturhalle, Stadtteil Garbenteich
Admonter Stube, Stadtteil Garbenteich
Gemeindesaal, Stadtteil Dorf-Güll
Mehrzweckgebäude, Stadtteil Dorf-Güll
Sporthalle, Stadtteil Holzheim
Dorfgemeinschaftshaus, Stadtteil Holzheim
Limeshalle, Stadtteil Grüningen
Bürgerhaus, Stadtteil Hausen.

§ 2

Benutzungsrecht

1. Jeder volljährige Einwohner der Stadt sowie jeder Verein, Verband und jedes Unternehmen mit Sitz in der Stadt Pohlheim (nachstehend Benutzer genannt) ist zur Benutzung der in § 1 genannten Einrichtungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt. Die Vereine der Stadt werden von der Mietzahlung und von sonstiger Kostenerstattung für jährlich eine kommerzielle öffentliche Veranstaltung freigestellt. Veranstaltungen von zweitägiger Dauer (z.B. Ausstellungen, Wertungssingen usw.) sind ebenfalls kostenfrei. Veranstaltungen, die von Mädchen- und Burschenschaften abgehalten werden, sind wie Vereinsveranstaltungen zu behandeln.

2. Das Benutzungsrecht in der Volkshalle, der Sport- und Kulturhalle Garbenteich und der Sporthalle Holzheim ist insoweit eingeschränkt, dass jeweils der große Saal grundsätzlich nicht für private Familienfeiern zur Verfügung steht. Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat.
 3. Ausnahmsweise und auf Antrag können die Einrichtungen auch auswärtigen Personen, Vereinen, Verbänden oder Unternehmen zur Verfügung gestellt werden.
 4. Der Benutzer darf die Halle nur Besuchern überlassen, die erwarten lassen, daß durch die durchzuführende Veranstaltung nicht
 - a) das Recht verletzt wird
 - b) Personen oder Sachen beschädigt werden
 - c) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird
 - d) das Ansehen der Stadt beeinträchtigt wird.
- Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht, wenn durch die Art der Veranstaltung die Vermutung besteht, daß einer der vorgenannten Umstände eintreten kann.
5. Werden Umstände nach Abs. 3 nach Abschluß eines Nutzungsvertrages bekannt, kann die Stadt von dem Vertrag entschädigungslos zurücktreten.

§ 3 Richtlinien für die Benutzung

Über die Benutzung der in § 1 genannten städtischen Einrichtungen wird mit jedem Benutzer ein Nutzungsvertrag abgeschlossen, in dem die Richtlinien für die Benutzung festgelegt sind.

§ 4 Benutzungsgebühren, Ersatzleistungen

1. Die Stadt erhebt für die Benutzung der in § 1 bereitgestellten Räume Benutzungsgebühren und Ersatzleistungen nach dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
2. Von den Benutzern wird eine Kautions erhoben, die mindestens eine Woche vor der Veranstaltung an die Stadtkasse Pohlheim zu entrichten ist. In Ausnahmefällen kann von der Erhebung abgesehen werden.
3. Werden städtische Einrichtungen auswärtigen Personen, Vereinen, Verbänden oder Unternehmern zur Verfügung gestellt, ist auf die Benutzungsgebühr (Grundmiete) laut Verzeichnis über die Benutzungsgebühren und Ersatzleistungen zu der Satzung der Stadt Pohlheim über die Benutzung von Hallen, Bürger- und Gemeinschaftshäuser ein Zuschlag in Höhe von 100 v. H. zu zahlen. Der Magistrat wird ermächtigt, in Einzelfällen hiervon abzuweichen.

4. Von den Benutzern wird eine Kautionsleistung erhoben, die mindestens eine Woche vor der Veranstaltung an die Stadtkasse Pohlheim zu entrichten ist. In Ausnahmefällen kann von der Erhebung abgesehen werden.

§ 5

Fälligkeit der Benutzungsgebühren und Ersatzleistungen

Die Benutzungsgebühren und Ersatzleistungen werden nach der Veranstaltung angefordert und sind sofort nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Soweit die mit dieser Satzung festgesetzten Gebühren und Ersatzleistungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) gemäß den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes unterliegen, wird diese von dem Benutzer in der jeweils geltenden Höhe zusätzlich erhoben.

§ 7

Beitreibung

Rückständige Gebühren und Ersatzleistungen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 8

Zuwiderhandlungen

1. Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung werden mit Geldbuße geahndet.
Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung in der jeweiligen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Pohlheim.
2. Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsverfügung kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen), durch Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe der Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweiligen Fassung durchgeführt werden.
3. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 9 Rechtsbehelfe

Gegen die Erhebung von Gebühren und die Festsetzung von Ersatzleistungen sowie Entscheidungen aufgrund dieser Satzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren und Ersatzleistungen nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht ausgesetzt.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01. April 1996 in Kraft.
2. Die 1. Änderung tritt am 06. September 1996 in Kraft.
3. Die 2. Änderung tritt am 06. März 1998 in Kraft.
4. Die 3. Änderung tritt am 14. November 2003 in Kraft.
5. Die 4. Änderung tritt am 07. Mai 2005 in Kraft.

Pohlheim, 09.05.2005

Der Magistrat

Schäfer
Bürgermeister